

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 24a Abs. 2 wird nach der Wortfolge „unbebaute Baulandgrundstücke“ die Wortfolge „oder Teile davon“ eingefügt und der Z 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Miteigentum beziehen sich die Ausnahmen gemäß lit. a und b jeweils nur auf den entsprechenden Miteigentumsanteil.“

2. In § 24a entfällt in Abs. 5 Z 1 nach der Wortfolge „das Ausmaß“ der Beistrich und in Abs. 8 wird nach dem fünften Satz folgender Satz eingefügt

„Die Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.“

3. In § 24a Abs. 14 entfällt nach der Wortfolge „als Bauland ausgewiesen sind“ der Beistrich und nach dem Wort „aufweisen“ wird ein Beistrich eingefügt.

4. § 53a Abs. 4 und 5 lauten und Abs. 6 wird angefügt:

„(4) Die Eignungszone ist als Maßnahme der überörtlichen Raumplanung im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Bewilligungen von Photovoltaikanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von über 10 ha auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften sind nur zulässig, wenn sie der Verordnung nicht widersprechen. Photovoltaikanlagen, welche die Flächenbegrenzungen des Abs. 2 Z 3 übersteigen und weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen, sind überdies nur auf Flächen mit einer entsprechenden Widmung (Ausweisung von Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 für Photovoltaik) zulässig.

(5) Photovoltaikanlagen, die mittels Direktleitung

1. an Betriebsstätten angebunden sind, die sich auf Flächen mit Betriebs- oder Industriegebietsflächenwidmung befinden,
2. an kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge angebunden sind, die sich auf Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 befinden,

und deren Energieproduktion zu mindestens 70% zur Versorgung der zugehörigen Betriebsstätte oder kommunalen Einrichtung vorgesehen ist (Eigenversorgungsanlagen), können in einer Eignungszone gemäß Abs. 4 errichtet werden, wenn die betreffende Fläche in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Betriebsstätte oder der kommunalen Einrichtung steht. Genehmigungen für Eigenversorgungsanlagen auf Betriebs- oder Industriegebietsflächen sowie Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Burgenländischen Baugesetzes 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 in der jeweils geltenden Fassung, erlöschen, wenn der Betrieb der zugehörigen Betriebsstätte oder kommunalen Einrichtung dauernd eingestellt wird.

(6) Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen im Sinne der Abs. 3, 4 und 5 stellen ein vorrangiges öffentliches Interesse dar.“

5. § 53b Abs. 1 lautet:

„(1) Als Ausgleich für die durch

1. Photovoltaikanlagen gemäß § 53a Abs. 3,

2. Photovoltaikanlagen im Sinne des § 56 Abs. 12 auf Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 für Photovoltaik und für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie,
3. Windkraftanlagen gemäß § 53c,
4. Windkraftanlagen im Sinne des § 56 Abs. 12 auf Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 für Windkraftanlagen,

bewirkte Belastung des Landschaftsbildes erhebt das Land eine Abgabe auf alle Windkraft- und Photovoltaikanlagen gemäß Z 1 bis 4.“

6. In § 53b Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

7. Dem § 53b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Windkraft- und Photovoltaikabgabe ist vom Amt der Landesregierung als Abgabenbehörde einzuheben. Die Abgabenbehörde hat die Abgabe durch Bescheid festzusetzen. Die Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.“

8. Dem § 59 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 24a Abs. 2, 5, 8 und 14, § 53a Abs. 4 bis 6 und § 53b Abs. 1, 5 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das 2019 in Kraft getretene Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 sieht in § 24a Abs. 8 vor, dass die Baulandmobilisierungsabgabe durch Bescheid der Landesregierung festzusetzen ist. Die Festsetzung soll – nach dem Vorbild des Kanalabgabegesetzes auch für die Folgejahre gelten, damit nicht jedes Jahr ein identer Bescheid zu erlassen ist. Weiters lässt die bisherige Rechtslage die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünflächen mit gesonderter Ausweisung gemäß § 40 Abs. 2 nicht zu. In § 53b Abs. 1 soll eine Konkretisierung der Photovoltaik- und Windkraftanlagen erfolgen und eine rückwirkende Verordnungsermächtigung für § 53b Abs. 5 ist vorgesehen. Zusätzlich erfolgt noch eine Konkretisierung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe.

Ziele:

Anpassungen bei der Baulandmobilisierungsabgabe und der Windkraft- und Photovoltaikabgabe.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung des gegenständlichen Gesetzes nicht umsetzbar.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf enthält abgabenrechtliche Bestimmungen. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]. Aufgrund der möglichen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluss innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 24a Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung erfolgt einerseits eine Konkretisierung dahingehend, dass Gegenstand der Abgabe unbebaute Grundstücke oder Teile davon sind. Andererseits erfolgt weiters eine Klarstellung in der Z 9, dass die Ausnahme der Z 9 bei Miteigentümern jeweils nur für deren Miteigentumsanteil gilt.

Zu Z 2 (§ 24a Abs. 5 und 8):

In Abs. 5 erfolgt eine legistische Korrektur und in Abs. 8 soll nach dem Vorbild des Kanalgesetzes die Festsetzung der Abgabe eine Dauerwirkung haben und somit auch für die Folgejahre gelten, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung der Abgabe ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.

Zu Z 3 (§ 24a Abs. 14):

Mit dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine legistische Anpassung.

Zu Z 4 (§ 53a Abs. 4 bis 6):

Mit der Novelle LGBl. Nr. 90/2022 wurde festgelegt, dass wenn die Photovoltaikanlage zu mindestens 70% der Eigenversorgung der zugehörigen Betriebsstätte dient und die Fläche mit dieser in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang steht, dann kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage auch auf im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Betriebs- und Industriegebietsflächen errichtet werden. Diese Bestimmung soll nun auch auf kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausgeweitet werden.

Zu Z 5 (§ 53b Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Konkretisierung der abgabepflichtigen Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Zu Z 6 (§ 53b Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird eine rückwirkende Verordnungsermächtigung festgelegt.

Zu Z 7 (§ 53b Abs. 7):

Das Amt der Landesregierung hat die Windkraft- und Photovoltaikabgabe als Bescheid festzusetzen. Weiters soll auch die Festsetzung dieser Abgabe nach dem Vorbild des Kanalgesetzes eine Dauerwirkung haben und somit auch für die Folgejahre gelten, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung der Abgabe ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.

Zu Z 8 (§ 59 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.